

Gemeinde Petersaurach

Landkreis Ansbach



Gemeinde Petersaurach • Hauptstraße 29 • 91580 Petersaurach

Antrag auf Erteilung einer Plakatierung für die Landtags- und Bezirkswahl 2023

Partei / Wählergruppe:

Vorsitzender / Beauftragter:

Anschrift:

PLZ Ort:

Telefon:

Wahltermin:

Größe Werbeträger:

(max. A1)

Anzahl Standorte:

Aufstellungszeitraum /-punkt:

Die Plakatierungsregelungen auf der Seite 2 wurden zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Plakatierungsregelungen der Gemeinde Petersaurach hinsichtlich der Landtags- und Bezirkswahl 2023

- Anträge auf Plakatierung sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung einzureichen.
- Die Plakate dürfen 8 Wochen vor der Wahl (= ab 13.08.2023) aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach der Wahl (= 15.10.2023) abgebaut werden. Sollte dies nicht erfolgen, werden die Plakate kostenpflichtig durch den Bauhof der Gemeinde Petersaurach entfernt.
- Die Grundgebühr beträgt 50 €. In dieser sind **50 Standorte mit je 2 Plakaten** (Rückseite an Rückseite mit einer gemeinsamen Befestigung) inbegriffen. Für jeden weiteren Standort wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 2 € fällig.
- An der Ortsdurchfahrt B 14 in Wicklesgreuth dürfen je Gruppierung zwei Plakatständer aufgestellt werden. Vorder- und Rückseite gelten jeweils als ein Standort.
- Jedes Plakat ist auf der Rückseite mit einem gelben Genehmigungsaufkleber der Gemeinde Petersaurach zu versehen. Sollten die Plakate Rückseite an Rückseite an einem Standort angebracht werden, sind die Aufkleber erkennbar im linken unteren Eck zu platzieren. Plakate die mit keinem Genehmigungsaufkleber gekennzeichnet sind, werden kostenpflichtig entfernt. Die Aufkleber werden zusammen mit der Genehmigung versandt.
- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Die **lichte Höhe von 2,20 m darf nicht unterschritten** werden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statistischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen oder umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
- Die Gemeinde ist von jeglicher Haftung freizustellen.